

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 024/2021

Festsetzung der Hundesteuer 2021

1. Gemäß der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eschborn vom 26.09.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2020, beträgt die Steuer jährlich

für den ersten Hund	72,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro

Die Steuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich 900,00 Euro.

2. Eine Änderung dieser Steuerbeträge ist nicht erfolgt, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.
3. Die Hundesteuer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung – für alle Hundehalter, die bereits im Jahre 2020 Steuern entrichtet haben – für das Kalenderjahr 2021 in ihrer Höhe auf der Basis der v. g. Rechtsvorschriften festgesetzt.
4. Die Hundesteuer ist jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
5. Die bei der Anmeldung des Hundes ausgegebene Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.
6. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
7. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

Eschborn, 28.04.2021

Der Magistrat der Stadt Eschborn

gez.
Shaikh
Bürgermeister